

## Satzung des Deutschen Chorverbandes e.V.

### Präambel

Der Deutsche Chorverband e. V. wurde am 20.12.2004 durch Verschmelzung des Deutschen Sängerbundes von 1862 und des Deutschen Allgemeinen Sängerbundes von 1947, vormals Deutscher Arbeitersängerbund von 1908, gegründet.

Der Zusammenschluss setzt darauf, die Traditionslinien der beiden ehemaligen Sängerbünde zu gemeinsamen Kräften zu bündeln, Synergien zu nutzen und zeitgemäß den Auftrag zu erfüllen, alle Generationen zum Mittun in Chören anzuregen und einzuladen.

Der Deutsche Chorverband (im Folgenden: DCV) vereinigt als Dachverband Chorverbände und bundesweit tätige Fachverbände, Institutionen und Vereinigungen, die die Erfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen gewährleisten, sowie deren Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland und deutsche Chorverbände und deren Mitglieder im Ausland sowie Instrumental- und Tanzgruppen, die einem Mitglied angeschlossen sind.

### § 1 · Sitz des Verbandes

Der DCV hat seinen Sitz in Berlin und ist unter dem Namen „Deutscher Chorverband e. V.“ im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen.

### § 2 · Zweck und Aufgaben

1. Ziel des DCV ist, den Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe national wie international zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern. Richtlinien sind das Kulturprogramm des DCV und die von seinen Organen gefassten Beschlüsse.
2. Der DCV ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der DCV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Vereinsämter werden unentgeltlich ausgeübt. Das Präsidium (§ 15) kann beschließen, dass den Mitgliedern des Präsidiums für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Dieser Beschluss wird der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt. Die Präsidiumsmitglieder haben einen Anspruch auf Auslagenersatz.
6. Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke an anderen Körperschaften oder Gesellschaften beteiligen, solche gründen oder übernehmen.

### **§ 3 · Mitgliedschaft**

Mitglieder des DCV können Chorverbände, bundesweit tätige Fachverbände, Institutionen und Vereinigungen aus dem In- und Ausland mit ihren Mitgliedern sein, die die Erfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen gewährleisten.

Die Mitgliedschaft im Deutschen Chorverband kann beantragt werden

a) von den Chorverbänden im Bundesgebiet und im Ausland sowie von bundesweit tätigen Fachverbänden, Institutionen und Vereinigungen,

b) von Einzelpersonen, wobei die Aufnahme ohne Stimmrecht erfolgt.

### **§ 4 · Aufnahme in den Verband**

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Gibt die Mitgliederversammlung dem Antrag nicht statt, so steht dem Antragsteller / der Antragstellerin die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung des DCV zu. Diese entscheidet endgültig.

### **§ 5 · Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod; die Mitgliedschaft einer juristischen Person (Verein, GmbH, etc.) endet durch Austritt, Ausschluss oder Löschung aus dem entsprechenden Register.

2. Der Austritt eines Mitglieds (§ 3) ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit halbjähriger Kündigungsfrist per Briefpost an das Präsidium des DCV zulässig. Beim Ausscheiden des Chorverbandes verlieren dessen Vereine die Mitgliedschaft im DCV.

3. Die Mitglieder, die ihre in § 6 Ziff. 2 der Satzung auferlegten Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder das Ansehen des DCV schädigen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung des DCV aus diesem ausgeschlossen werden. Dem Mitglied steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erst nach Abschluss des verbandsinternen Rechtsweges zulässig.

### **§ 6 · Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Vorteile, die der DCV erwirkt, in Anspruch zu nehmen; sie haben weiter das Recht zur Nutzung der Verbandseinrichtungen und zur Teilnahme an den Verbandsveranstaltungen.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des DCV zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe auszuführen.

## **§ 7 · Organe des DCV**

Organe des DCV sind:

- die Mitgliederversammlung,
- die Länderversammlung,
- das Präsidium.

## **§ 8 · Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. An ihr nehmen die Delegierten der Chorverbände, der Fachverbände, Institutionen und Vereinigungen, die Mitglieder des DCV sind, und die Mitglieder des DCV-Präsidiums mit Stimmrecht teil sowie die Mitglieder nach § 3 b (ohne Stimmrecht).

Auf je angefangene 5.000 aktive Mitglieder eines Chorverbandes entfällt eine Delegiertenstimme. Die übrigen Mitglieder, mit Ausnahme der Einzelpersonen, haben je eine Stimme. Die Deutsche Chorjugend ist mit fünf Delegiertenstimmen vertreten.

Die maßgebliche Zahl der aktiven Mitglieder ergibt sich aus den Verbandsmeldungen an die Geschäftsstelle des DCV zum Stichtag 01.05. eines jeden Jahres.

2. Jede/r Delegierte darf maximal drei Stimmen vertreten. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt einheitlich.

## **§ 9 · Einladung zur Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch das Präsidium einberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und mit Begründung beantragt, oder der Verbandszweck dies erfordert.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen ist spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin der Mitgliederversammlung jedem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Das Schriftformerfordernis wird durch Übersendung einer E-Mail gewahrt. Die Einladung gilt dem Mitglied mit Versendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsadresse als zugegangen.

Zusätzlich kann die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Zeitschrift „Chorzeit“ veröffentlicht werden. Die Chorverbände und Fachverbände, Institutionen und Vereinigungen, die Mitglied des DCV sind, melden ihre Delegierten bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle des DCV. Die Anträge der Mitglieder sind den Delegierten zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

3. Anträge sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des DCV einzureichen. Das Schriftformerfordernis wird durch Übersendung einer E-Mail gewahrt.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Kurzform zu fertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen.

## **§ 10 · Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin oder von einem Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin des DCV geleitet. Näheres regelt die Verfahrensordnung.
2. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird unmittelbar im Anschluss an diese Mitgliederversammlung eine weitere Mitgliederversammlung einberufen und durchgeführt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

## **§ 11 · Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung, wozu eine 3/4 -Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich ist. Zur Änderung des Verbandszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Delegierten erforderlich.

Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder der Finanzverwaltung gefordert werden, liegen in der Entscheidung des Präsidiums, das den Mitgliedern bei der nächsten Versammlung berichtet.

2. Wahl der Mitglieder des Präsidiums auf die Dauer von vier Jahren. Der / die Vorsitzende der Deutschen Chorjugend im DCV ist kraft Amtes Mitglied des Präsidiums.
3. Genehmigung des vom Präsidium zu erstattenden Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts.
4. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Präsidiums.
5. Genehmigung des Haushaltsplans und Festsetzung der Höhe und Struktur des Mitgliedsbeitrags für das darauffolgende Geschäftsjahr. Personenbezogene Beiträge der Kinder- und Jugendchöre werden von der Deutschen Chorjugend zur Festsetzung durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen und zwei Stellvertretern / Stellvertreterinnen für die Dauer von vier Jahren. Sie dürfen keinem Organ des DCV oder einem seiner Ausschüsse angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
7. Aufnahme neuer Mitglieder und der Ausschluss von Mitgliedern.
8. Wahl des Kuratoriums "Deutsches Chorzentrum - Förderstiftung des Deutschen Chorverbandes".
9. Entscheidungen über Beteiligung, Gründung oder Übernahme gemäß § 2.6.

10. Die Bestimmung der Aufgaben des DCV und die Festlegung von Zeit und Ort der Chorfesten und anderer, bundesweit wirksamer Veranstaltungen und Maßnahmen.

11. Entscheidung über die Berufung eines Antragstellers / einer Antragstellerin auf Mitgliedschaft bzw. eines Mitglieds gegen seinen / ihren Ausschluss.

12. Beschluss über die Auflösung des DCV.

### **§ 12 · Länderversammlung**

1. Die Länderversammlung besteht aus den Vorsitzenden bzw. Präsidenten / Präsidentinnen oder deren Stellvertretern / Stellvertreterinnen sowie den Vorsitzenden der Musikgremien der Chorverbände oder deren Stellvertretern / Stellvertreterinnen und zwei Vertretern / Vertreterinnen der Deutschen Chorjugend sowie den Mitgliedern des DCV-Präsidiums.

2. Die Länderversammlung wird einmal jährlich vom Präsidenten / von der Präsidentin des DCV oder einem / einer seiner / ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen einberufen, im Übrigen, wenn ein Fünftel der Chorverbände dies beantragen oder der Verbandszweck dies erfordert.

3. Die Länderversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist die Länderversammlung nicht beschlussfähig, so wird unmittelbar im Anschluss an diese Länderversammlung eine weitere Länderversammlung einberufen und durchgeführt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur Länderversammlung hinzuweisen.

### **§ 13 · Aufgaben der Länderversammlung**

Die Länderversammlung dient der frühzeitigen und gegenseitigen innerverbandlichen Information und Beratung der zentralen Handlungsfelder und Leitlinien des DCV und gibt Empfehlungen für die Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung, im Präsidium und in den Ausschüssen des DCV.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Abstimmung zu zentralen Verträgen des DCV mit Einzelwirkung für die Mitglieder der Chorverbände. Dazu zählen insbesondere Gesamtverträge mit der GEMA, Gesamt- und Rahmenverträge mit Versicherungen und andere Gesamt- und Rahmenverträge.

2. Vorberatung und Bearbeitung von Vorschlägen für Themen der Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

3. Wahl

a) eines Vertreters / einer Vertreterin der Chorverbände zur Mitwirkung an der Wahrnehmung der chormusikalischen Aufgaben der Chorverbände sowie

b) eines Vertreters / einer Vertreterin der Chorverbände zur Wahrnehmung der weiteren Interessen der Chorverbände im Präsidium gemäß § 15 Ziff. 1 f.

Der Vertreter / die Vertreterin gemäß a) ist Musikdirektor / Musikdirektorin oder dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin eines Chorverbandes, der Vertreter / die Vertreterin gemäß b) ist Präsident / Präsidentin oder stellvertretende(r) Präsident / Präsidentin eines Chorverbandes.

Beide Vertreter / Vertreterinnen sind Mitglied des Präsidiums mit Sitz und Stimme.

#### **§ 14 · Sitzungen der Länderversammlung**

1. Die Länderversammlung tagt jährlich. Die Vorsitzenden der Musikgremien der Chorverbände treffen sich zweimal jährlich, davon einmal im Rahmen der Länderversammlung.

2. Die Länderversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin oder einem Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin des DCV einberufen und geleitet. Von den Sitzungen der Länderversammlung wird ein Kurzprotokoll angefertigt, welches vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer / von der Protokollführerin unterzeichnet wird.

3. Die Einladung zur Länderversammlung erfolgt spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Zusendung der dazugehörigen Beratungsunterlagen. Die Einladung erfolgt schriftlich; die Schriftform wird durch Übersendung einer E-Mail gewahrt. Die Einladung gilt dem Chorverband oder Fachverband, der Institution oder Vereinigung mit Versendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

4. Die Länderversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 15 · Zusammensetzung und Wahl des Präsidiums**

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten / der Präsidentin,
- b) drei Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen,
- c) dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin Finanzen,
- d) dem Musikbeauftragten / der Musikbeauftragten des Deutschen Chorverbandes e.V.,
- e) zwei Beisitzern / Beisitzerinnen mit Fachaufgaben,
- f) zwei Vertretern / Vertreterinnen der Länderversammlung,
- g) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden der Deutschen Chorjugend oder der Vertretung des / der Vorsitzenden.

Das Präsidium gibt sich bei der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsverteilung für die Ämter und Fachaufgaben der Präsidiumsmitglieder. Diese ist durch Beschluss festzustellen und spätestens der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Bei personeller Veränderung des Präsidiums oder Änderungen von Fachaufgaben oder Zuständigkeiten ist der Geschäftsverteilungsplan durch Beschluss anzupassen und ebenfalls der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

2. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Präsidiumsmitglieder sind angehalten, bis zum Amtsantritt ihres gewählten Nachfolgers im Amt zu bleiben.

Wird die Position eines gewählten Präsidiumsmitgliedes während der laufenden Amtsperiode vakant, kann das Präsidium eine/n kommissarische/n Vertreter / Vertreterin bestimmen, der / die bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

### **§ 16 · Vorstand gemäß § 26 BGB**

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident / die Präsidentin und die vier Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen.

Je zwei Präsidiumsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).

### **§ 17 · Aufgaben des Präsidiums**

1. Das Präsidium führt – unter Mitwirkung der hauptamtlichen Geschäftsführung – die Geschäfte des Verbandes. Es führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Übereinstimmung mit der Verbandssatzung und den gesetzlichen Bestimmungen aus. Das Präsidium ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Gremien des Verbandes oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

2. Das Präsidium beruft die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen der Länderversammlung ein und leitet diese.

3. Das Präsidium beruft die hauptamtliche Geschäftsführung, beauftragt und überwacht diese.

4. Das Präsidium ist für die Feststellung, Änderung und Auslegung der Geschäftsordnung und der Verfahrensordnung zuständig.

5. Das Präsidium beruft Arbeitstagungen ein und bildet Fachgruppen oder spezifische Projektbeiräte zur Erledigung besonderer Aufgaben, wählt deren Mitglieder aus, überwacht deren Tätigkeit und nimmt deren Arbeitsergebnisse entgegen.

### **§ 18 · Geschäftsführung**

1. Der Verband bestellt durch das Präsidium eine hauptberufliche Geschäftsführung.

2. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 19 · Chorjugend im Deutschen Chorverband (Deutsche Chorjugend)**

1. Die Deutsche Chorjugend ist die Gemeinschaft der Kinder- und Jugendchöre innerhalb des Deutschen Chorverbandes.

2. Aufgabe, Zweck und Organisation der Deutschen Chorjugend sind in deren Satzung festgelegt.

3. Die Deutsche Chorjugend ist verantwortlich für die jugendpflegerische, jugendmusikalische und jugendpolitische Arbeit im DCV.

4. Die Deutsche Chorjugend stellt sicher, dass ihre Beschlüsse mit Satzung und Beschlusslage des Deutschen Chorverbandes übereinstimmen.

5. Der Präsident / die Präsidentin des Deutschen Chorverbandes ist Mitglied im Vorstand der Deutschen Chorjugend. Er / sie kann sich durch einen Vizepräsidenten / eine Vizepräsidentin vertreten lassen.

#### **§ 20 · Auflösung der Verbandes**

1. Die Auflösung des DCV kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des DCV muss als eigener Tagesordnungspunkt in der Einladung zu der auflösenden Mitgliederversammlung enthalten sein.

2. Für die Beschlussfassung gilt § 10 Ziff. 3 dieser Satzung entsprechend.

3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen für die satzungsgemäßen Aufgaben im Sinne von § 2 dieser Satzung, nämlich die Förderung des Chorgesangs, zu verwenden hat.

Der Empfänger des Liquidationsvermögens wird von der Mitgliederversammlung bei der Beschlussfassung gemäß § 20 Ziff. 1 bestimmt.

4. Sofern die zur Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident / die Präsidentin und der / die für die Finanzen des Verbandes zuständige Vizepräsident / Vizepräsidentin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

#### **§ 21**

Sollte eine Bestimmung rechtsunwirksam sein, tritt an ihre Stelle eine Regelung, die dem Zweck der Satzung am nächsten kommt.

Diese Satzung wurde vom Chorverbandstag des Deutschen Chorverbandes in Fulda am 18.09.2016 beschlossen.